

Zusatzvereinbarung zur Pfoten-Klassifizierung zwischen

Name und Anschrift des Vermieters Name und Anschrift der klassifizierenden
Tourismusorganisation
- Lizenznehmer -

Anschrift des klassifizierten Objektes/der klassifizierten Objekte

DTV-Objekt-ID:

Vermietervereinbarung zur DTV-Klassifizierung vom

Präambel

Die Deutscher Tourismusverband Service GmbH (DTVS) hat gemeinsam mit der GLC und Deine Tierwelt die Zusatzauszeichnung „Pfoten-Klassifizierung“ entwickelt. Die verschiedenen Qualitätsstufen werden durch Pfoten gekennzeichnet. Die Pfoten-Klassifizierung trägt damit zu einer größeren Transparenz und zur bundesweiten Vergleichbarkeit des Beherbergungsangebotes im Bereich Hundefreundlicher Unterkünfte bei. Sie bietet dem Gast eine gezielte Auswahlmöglichkeit und Entscheidungshilfe.

Die vorliegende Zusatzvereinbarung gilt in Ergänzung zur Vermietervereinbarung der DTV-Klassifizierung, d.h. eine gültige Vermietervereinbarung für die DTV-Klassifizierung wird vorausgesetzt.

§ 1 Voraussetzungen

1. Die Pfoten-Klassifizierung kann nur an Beherbergungsbetriebe vergeben werden, die bereits über eine gültige bestehende Klassifizierung durch ein bundesweit anerkanntes Klassifizierungssystem (z.B. DTV-Klassifizierung; im Folgenden als Basis-Klassifizierung bezeichnet) verfügen oder diese gemeinsam mit der Pfoten-Klassifizierung erstmalig erlangen. Für die zweite Option wird ein gemeinsamer Prüfprozess angenommen.
2. Der Vermieter hat eine aktuelle Vermietervereinbarung zur DTV-Klassifizierung unterschrieben. Die Regelungen aus der unterschriebenen Vermietervereinbarung gelten, sofern anwendbar, auch für die Pfoten-Klassifizierung.
3. Der Vermieter stellt sicher, dass das zu bewertende Objekt die Mindestkriterien erfüllt. Anderenfalls trägt er die Kosten des Vor-Ort-Besuchs durch den Prüfer, der bei Nichterfüllung der Mindestkriterien das Klassifizierungsverfahren abbrechen und die Klassifizierung als nicht bestanden bewerten kann.
4. Der Vermieter sichert die Richtigkeit sowie die Vollständigkeit seiner Angaben zu den Mindestkriterien und der Ausstattung gegenüber dem Prüfer zu.

§ 2 Allgemeine Rechte und Pflichten des Vermieters

1. Der Vermieter garantiert, dass der Service- und Ausstattungsstandard des Objektes zum Zeitpunkt des Vor-Ort-Termins auch während der gesamten Gültigkeitsdauer der Klassifizierung gewährleistet ist. Bei nachträglichen Änderungen innerhalb des Gültigkeitszeitraumes, die zu einer deutlichen Reduzierung der Gesamtpunktzahl führen, kann eine Rückstufung bzw. Aberkennung der Pfoten-Klassifizierung durch den Lizenzgeber erfolgen.
2. Mit der Pfoten-Klassifizierung erhält der Gastgeber das Recht, mit der Klassifizierung zu werben. Zu diesem Zweck stellt die DTVS dem Gastgeber entsprechende Logos und Werbematerialien kostenfrei zur Verfügung. Der Kauf von weiteren Werbemitteln (Schilder und andere Werbeartikel) kann über den DTV Online-Shop erfolgen.

§ 3 Ablauf der Pfoten-Klassifizierung

1. Nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung erfolgt eine Vor-Ort-Besichtigung im Objekt durch einen geschulten und objektiven (DTV-)Prüfer. Besteht noch keine DTV-Klassifizierung, wird diese Prüfung zuerst vorgenommen. Anschließend erfolgt die Prüfung zur Pfoten-Klassifizierung. Verfügt das Objekt bereits über eine gültige DTV-Klassifizierung, wird ausschließlich die Prüfung zur Pfoten-Klassifizierung vorgenommen.
2. Die Daten der Pfoten-Klassifizierung werden an den Lizenzgeber, die DTVS, übermittelt, um die Gültigkeit der Klassifizierung zu dokumentieren und zu melden. Dazu gibt der Prüfer die Daten im Datensatz des Gastgebers zur DTV-Klassifizierung ein.
3. Nach Auswertung der Daten übersendet der Prüfer die Urkunde zur Pfoten-Klassifizierung per Post an den Gastgeber.

4. Die Pfoten-Klassifizierung wird mit der Übermittlung der Daten an die DTVS gültig. Die Gültigkeitsdauer beträgt max. drei Jahre. Sie entspricht der der DTV-Klassifizierung, da diese als sogenannte Basis-Klassifizierung Grundvoraussetzung für das Erlangen der Zusatz-Klassifizierung ist. Wird die Pfoten-Klassifizierung während der Laufzeit der bestehenden DTV-Klassifizierung vorgenommen, endet die Gültigkeit mit dem Auslaufen der DTV-Klassifizierung. Sollte die Gültigkeitsdauer aus diesem Grund kürzer als drei Jahre sein, wirkt sich dies nicht preismindern auf die Gebühren aus.

§ 4 Gebühren

1. Für die Durchführung der Pfoten-Klassifizierung hat der Vermieter eine zusätzliche Überprüfungsgebühr an den Prüfer bzw. die Prüforganisation zu entrichten. Die Höhe der Überprüfungsgebühr wird von der Prüforganisation festgelegt und wird vorab vereinbart. In dieser Gebühr ist die Prüfung vor Ort sowie die an die DTVS abzuführende Lizenzgebühr enthalten. Die Gesamtgebühr wird dem Gastgeber durch die Prüforganisation in Rechnung gestellt und ist spätestens nach Abschluss der Klassifizierung fällig.
2. Die Lizenzgebühr beträgt 20,00 € zzgl. der geltenden MwSt. Der Lizenznehmer zieht die Lizenzgebühr für die DTVS ein und leitet diese nach Versenden der Daten und Rechnungsstellung an die DTVS weiter.
3. In der Lizenzgebühr ist ein Eintrag der Pfoten-Klassifizierung auf dem Portal sternferien.de beinhaltet. Der Eintrag erfolgt nach Abschluss der Programmierarbeiten voraussichtlich im ersten Quartal 2021. Weiterhin erhält der Gastgeber für seine Unterkunft mit der Pfoten-Klassifizierung einen kostenfreien Eintrag auf dem Portal deine-tierwelt.de. Zu diesem Zweck übermittelt die DTVS die Daten der Klassifizierung an die Deine Tierwelt GmbH. Der Eintrag erfolgt ebenfalls nach Abschluss der Programmierarbeiten voraussichtlich im ersten Quartal 2021. Ein Rechtsanspruch auf Veröffentlichung zu diesem Datum besteht nicht.

§ 5 Werbung mit der Pfoten-Klassifizierung

1. Der Vermieter verpflichtet sich, mit der Pfoten-Klassifizierung nur für das bzw. die tatsächlich klassifizierte/n Objekt/e zu werben.
2. Mit dem Ablauf der DTV-Klassifizierung darf der Vermieter nicht mehr mit der Pfoten-Klassifizierung werben. Wird eine neue DTV-Klassifizierung durchgeführt, muss im gleichen Zuge die Pfoten-Klassifizierung erneut durchgeführt werden, um die Berechtigung zur Werbung mit der Zusatzauszeichnung wiederzuerlangen.

3. Der Vermieter hat die Möglichkeit, nach Ablauf der Gültigkeitsdauer sein/e Objekt/e erneut einer freiwilligen Klassifizierung zu unterziehen. Wird diese Möglichkeit nicht wahrgenommen, hat der Vermieter jegliche Werbung unverzüglich einzustellen und zu entfernen. Kommt der Vermieter dieser Vorgabe nicht nach, so verstößt er gegen die Urheber- und Markenrechte der DTVS und begründet einen Schadensersatz- und Unterlassungsanspruch der DTVS.
4. Durch diese Vereinbarung erkennt der Vermieter an, dass die Werbung mit einer nicht bestehenden oder abgelaufenen Klassifizierung wettbewerbswidrig ist und gegen §§ 3, 5 UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb) verstößt.

Ort, Datum

Unterschrift Vermieter

Klassifizierende Tourismusorganisation – Lizenznehmer

Unterschrift Lizenznehmer